

Pachtvertrag

Die

vertreten durch das

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

- nachstehend „Pächter“ genannt -

schließen folgenden Pachtvertrag:

§ 1

Der Bund verpachtet dem Pächter eine Teilfläche des bundeseigenen Grundstückes in

39326 Glindenberg

Flur 4

Flurstück 209/38 (alt 1047/209)

. von 1292 und 1302

mit einer Gesamtfläche von ca. 380 m² zur gärtnerischen Nutzung. Die Fläche ist im anliegenden Lageplan rot eingezeichnet. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2

- (1) Die Pachtzeit beginnt am **01. Januar 1998**. Sie läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Ersatz- oder Entschädigungsansprüche aus diesem Anlaß können weder bei einer normalen Kündigung noch bei einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses geltend gemacht werden.

§ 3

Das Nutzungsrecht umfaßt Anpflanzungen vorzunehmen und den Ertrag anzueignen, soweit sich aus dem Zweck der Nutzung nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart wurde.

§ 4

Die Errichtung/Aufstellung eines Gartenhäuschen/-laube ist grundsätzlich zu gestatten. Dementsprechend ist vorher beim Bund die Zustimmung einzuholen. Für vorhandene Baulichkeiten gilt die Zustimmung als erteilt.

Die Errichtung/Aufstellung eines Gartenhäuschens erfolgt auf Kosten des Pächters.

§ 5

Bei Ablauf des Vertrages ist der Pächter verpflichtet, das Gartenhäuschen/-laube einschließlich Fundament sowie anderer eventueller Befestigung des Aufbaues auf seine Kosten zu entfernen und den alten Zustand der in Anspruch genommenen Fläche wiederherzustellen.

§ 6

In und an dem Gartenhaus bzw. auf der überlassenen Teilfläche dürfen, wegen der damit verbundenen Brandgefahr, Benzin, Oelvorräte und ähnliches nicht gelagert werden.

§ 7

Der Pächter hat - soweit erforderlich - alle behördlichen und nachbarschaftsrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Aus diesem Anlaß dürfen dem Bund keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen irgendwelcher Art entstehen.

§ 8

Die Verantwortung für die Einhaltung der baupolizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie die volle Haftung für Schäden aller Art übernimmt der Pächter.

§ 9

Der Pächter übernimmt ab Vertragsabschluß die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die sich aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergebende Reinigungs- und Streupflicht. Der Pächter stellt den Bund insoweit von seiner Haftung als Eigentümer gegenüber Dritten frei.

§ 10

Für die gepachtete Fläche wird ein Pachtzins von **57,00 DM/Jahr** vereinbart (0,15 DM/m²).

Der Pachtzins ist am **01. Januar jeden Jahres** - erstmalig am **01. Januar 2000** -, zuzüglich des anteiligen Pachtzinses für die Zeit vom 01. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999, im voraus fällig.

Der Pachtzins beinhaltet keine öffentlichen Abgaben (z. B. Grundsteuern). Sollten derartige Kosten anfallen, hat sie der Pächter innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Bund zu erstatten. Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über den jeweiligen Basiszinssatz gemäß Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz zu entrichten.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12

Dieser Vertrag wird zweifach vollzogen. Die Erstschrift erhält das Bundesvermögensamt Magdeburg, die Zweitschrift der Pächter.

Magdeburg,

Glindenberg,

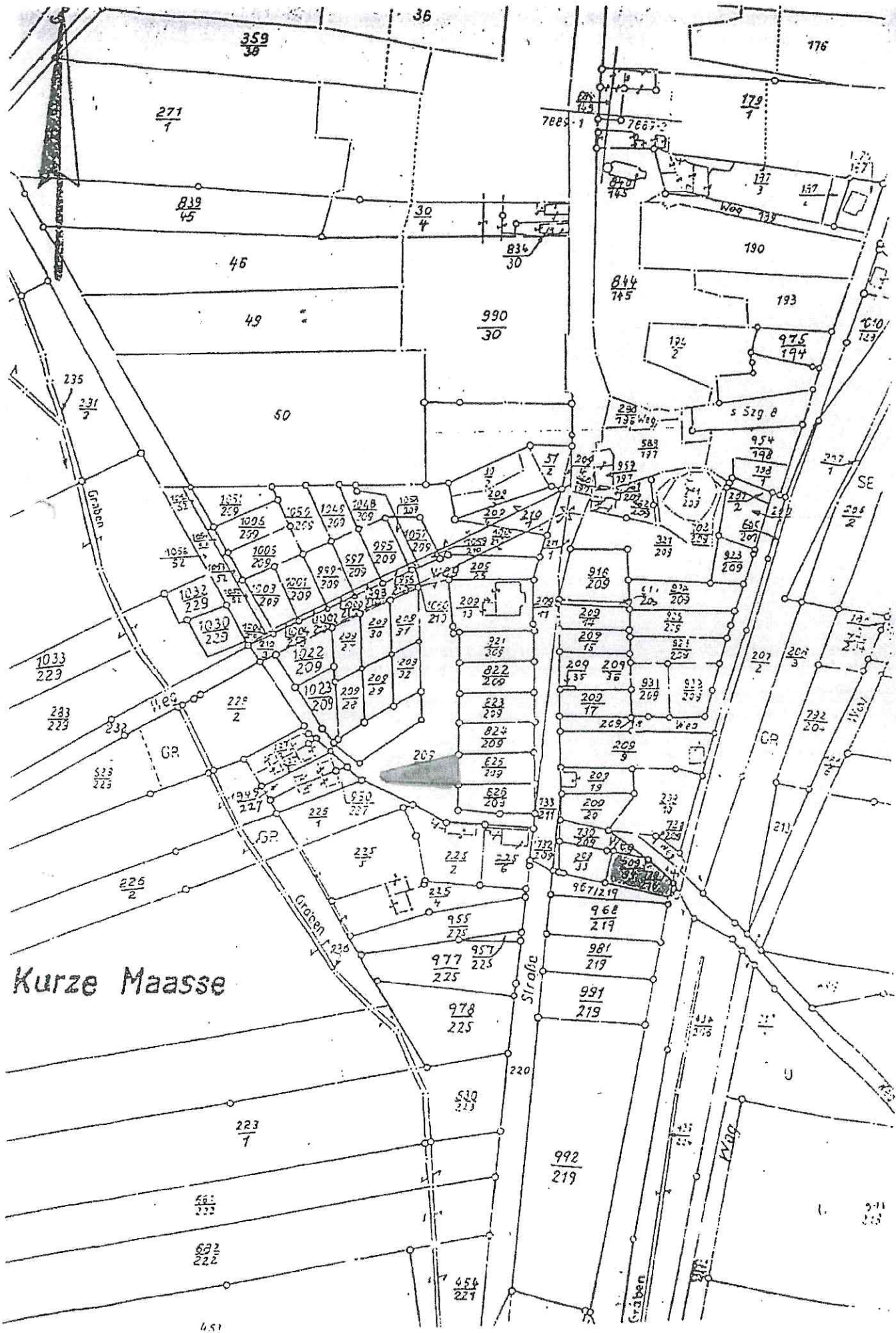
Bundesvermögensamt Magdeburg

Pächter

Im Auftrag

.....

.....



Kurze Maasse

1. Nachtragsvertrag zum Nutzungsvertrag vom 12. Januar 2000

- Vertragsgeberin -

schließt mit

- Vertragsnehmer -

folgenden 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 12.01.2000:

Der Nutzungsvertrag wird wie folgt geändert:

§ 1

Das alte Flurstück 209/38 in der Flur 4 Gemarkung Glindenberg wurde in der Vergangenheit neu vermessen und trägt jetzt die aktuelle Bezeichnung 1320.

§ 2

Ab dem 01. Januar 2015 beträgt, unter Zugrundelegung der ortsüblichen Miete der Gemeinde Wolmirstedt, das jährliche Nutzungsentgelt insgesamt: **49,00 € (Grundentgelt 38,00 € + Betriebskostenvorauszahlung 11,00 €)**

§ 3

Alle anderen Bestimmungen des Nutzungsvertrages vom 12.01.2000: gelten unverändert fort.

§ 4

Dieser Vertrag wird zweifach vollzogen. Die Erstschrift erhält die Vertragsgeberin, die Zweitschrift der Vertragsnehmer.

.....
Magdeburg, den.....

Im Auftrag

Vertragsnehmer

Glindenberg, den.....

.....

.....

Nachtrag Nr. 2 zum Pachtvertrag vom 12. Januar 2000

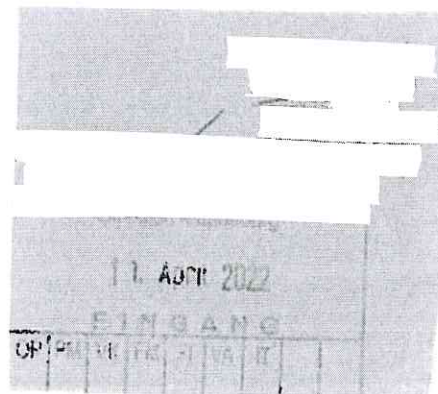
Vertragsrubrum

- Vermieterin -

schließt mit

- Mietpartei -

folgenden Vertrag:



Inhalt

Vertragsrubrum	1
Präambel	3
I. § 1 wird wie folgt ersetzt:	3
II. § 10 wird wie folgt ersetzt:	4
III. § 11 wird wie folgt ersetzt:	8

Präambel

Die Mietpartei und die vertreten durch haben am 12. Januar 2000 einen Pachtvertrag über eine Bodenfläche in 39326 Glindenberg, Kurze Straße, der Gemarkung Glindenberg, Flur 4, Flurstück 209/38 (teilweise) (im Folgenden „Vertragsgegenstand“ genannt) zur gärtnerischen Nutzung abgeschlossen. Aufstehende Baulichkeiten stehen im Eigentum der Mietpartei (§ 95 BGB).

Seit dem 01. Januar 2005 nimmt die übertragenen liegenschaftsbezogenen sowie sonstigen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

Die Mietpartei und die haben am 22. August 2014 einen Nachtrag Nr. 1 zum Pachtvertrag vom 12. Januar 2000 geschlossen.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien die folgenden Vereinbarungen:

I. § 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Vermieterin überlässt der Mietpartei den Vertragsgegenstand in:

39326 Glindenberg, Kurze Straße,

der Gemarkung Glindenberg, Flur 4, Flurstück 1320,

Mieteinheit Garten (MO 2)

mit einer Teilfläche von 250,00 m².

Ferner wird die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Fläche gemeinschaftlich mit den weiteren Nutzern unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

Aufstehende Gebäude stehen im Eigentum der Mietpartei (§ 95 BGB).

Jeder Neubau bzw. Bauerweiterung bedarf unabhängig der Genehmigungspflicht des Bauordnungsamtes der Zustimmung der Vertragsgeberin in Textform. Dies gilt auch für jede grundlegende Erneuerung der vorhandenen Gebäude.

- (2) Die genaue Lage des überlassenen Vertragsgegenstandes ergibt sich aus der Kennzeichnung im als Anlage Nr. 1 beigefügten Lageplan, der diesen Vertrag als wesentlicher Bestandteil ergänzt.



-
- (3) Der Zustand des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt der Überlassung ist der Mietpartei aufgrund vorangegangener Besichtigung bekannt und wird von ihr als vertragsgemäß anerkannt.
- (4) Die für die Bemessung des Entgelts maßgebliche Nutzfläche beträgt: **250,00 m²**
- (5) Der Vertragsgegenstand wird überlassen zur Nutzung als **Erholungsgrundstück**.
- (6) Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Dies gilt auch für die Zulässigkeit der Nutzung.

II. **§ 10 wird wie folgt ersetzt:**

- (1) Nettomiete mit BK-Vorauszahlungen und BK-Abrechnung:
- Das Grundentgelt (Nettomiete) beträgt: **45,00 €/Jahr.**
- Zusätzlich zum Grundentgelt sind Vorauszahlungen für Betriebs- und Nebenkosten für die nach II. Abs. (6) dieses Vertrages abzurechnenden Betriebs- und Nebenkosten in Höhe von: **6,75 €/Jahr.**
- zu zahlen.
- (2) Das zu zahlende **Gesamtentgelt** beträgt somit insgesamt **51,75 €/Jahr.**
- (3) Es ist ab dem 01. Januar 2023 jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Liegt der Vertragsbeginn im Laufe eines Jahres, so ist das Entgelt anteilig für die verbleibenden Tage des Jahres zu zahlen.
- (5) a) Das Nutzungsentgelt wird durch Selbstzahlung bis spätestens zum dritten Werktag des Fälligkeitsmonats auf das folgende Konto der Vermieterin entrichtet.
- Name der Bank: _____
- BIC: _____
- IBAN: _____
- Verwendungszweck: _____
- b) Bei ausgefülltem und unterzeichnetem Vordruck SEPA-Lastschriftmandat wird das Nutzungsentgelt durch Lastschrifteinzug von der auf dem Vordruck angegebenen Bankverbindung geleistet. Dieses Formular ist damit ggf. Bestandteil des

Vertrages. Ein etwaiger Widerruf der Lastschriftinzugsermächtigung ist der Vermieterin schriftlich zu erklären.

Zu Einzelheiten bezüglich der Modalitäten der ersten und ggfs. davon abweichenden Folge-Abbuchungen erhält die Mietpartei vorab ein gesondertes Schreiben, in welchem auch die individuelle SEPA-Lastschriftmandatsnummer der Mietpartei angegeben wird. Ebenso wird die Mietpartei im Falle von sich ergebenden einmaligen oder dauerhaften Änderungen des Lastschriftinzugsbetrags aus diesem Vertrag unter Bezugnahme auf das erteilte SEPA-Lastschriftmandat vorab benachrichtigt.

Die Mietpartei wird von der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ausgeschlossen, wenn zweimal Lastschriften nicht eingelöst werden können. In diesem Fall ist das Nutzungsentgelt durch Selbstzahlung bis spätestens zum dritten Werktag des Fälligkeitsmonats auf das folgende Konto der Vermieterin zu entrichten:

Name der Bank:

BIC:

IBAN:

Verwendungszweck:

(6) Die Mietpartei trägt die in § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung aufgelisteten Betriebskosten des Vertragsgegenstandes.

Zusätzlich zu den in der BetrKV aufgeführten Betriebskosten trägt sie folgende Nebenkosten / Sonstige Betriebskosten, die Gegenstand der von der Vermieterin durchzuführenden Betriebskostenabrechnung sind:

Unterhaltungsverbandsbeiträge

Weitere mit der Gebäudenutzung in Zusammenhang stehende Kosten werden unmittelbar von der Mietpartei getragen.

Bei Betriebskostenpauschalen:

Diese Kosten sind in der in II Abs. (1) dieses Vertrages genannten Pauschale enthalten.

Vereinbarte Betriebskostenpauschalen II Abs. (1) dieses Vertrages) werden durch die

Vermieterin ebenfalls jährlich auf ihre Kostendeckung hin überprüft. Die Vermieterin ist berechtigt, im Falle einer Kostenunterdeckung die Pauschale durch einseitige Erklärung gegenüber der Mietpartei mit Wirkung des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats anzuheben.

- (7) Sofern über die Betriebskosten durch die Vermieterin abzurechnen ist (II Abs. (1) dieses Vertrages), werden die nach II Abs. (1) des Vertrages zu leistenden Vorauszahlungen auf die Betriebskosten einmal jährlich abgerechnet, Abrechnungsperiode ist der Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Der Abrechnung werden die angefallenen, d.h. der Vermieterin in dem genannten Zeitraum in Rechnung gestellten Betriebs- und Nebenkosten zugrunde gelegt.
- (8) Im Falle eines Wechsels der Mietpartei während einer Abrechnungsperiode erfolgt die Betriebskostenverteilung im Rahmen der nächsten fälligen Abrechnung grundsätzlich im Verhältnis der Nutzungszeit zu der Abrechnungsperiode, wenn keine Ablesung stattgefunden hat. Die Vermieterin ist jedoch auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, verbrauchsabhängig abzurechnen.
- (9) Die Umlage der Betriebs- und Nebenkosten auf die Mieter erfolgt gem. Abs. (1) nach m².
Die Vermieterin ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung für die Zukunft den Abrechnungszeitraum auch für einzelne Betriebskosten umzustellen und den Verteilungsmaßstab im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die Vermieterin ist ferner berechtigt, die nach II dieses Vertrages zu zahlenden Vorauszahlungen nach billigem Ermessen anzupassen, insbesondere, wenn sich einzelne Betriebskosten erhöhen. Die geänderten Vorauszahlungen sind in diesem Fall ab dem nächsten Jahr, der dem Zugang der Anpassungsmitteilung folgt, von der Mietpartei zu leisten.
- (10) Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, können diese Kosten ebenfalls von der Vermieterin vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an entsprechend den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen auf die Mietpartei umgelegt und angemessene Vorauszahlungen festgesetzt werden.
- (11) Das in II Abs. (1) Satz 1 dieses Vertrages vereinbarte Grundentgelt erhöht sich, ohne dass es einer gesonderten Erhöhungserklärung bedarf, wie folgt:

Für den Zeitraum vom **01. Januar 2024** bis zum **31. Dezember 2024** um 106,7 % auf
jährlich 93,00 EUR

- (12) Haben sich seit der letzten Vereinbarung über das Grundentgelt gemäß II Abs. (1) Satz 1 dieses Vertrages die Nutzungsentgelte für vergleichbare Objekte um mehr als 10 v. H. geändert, ist auf Verlangen einer Vertragspartei das Grundentgelt mit Wirkung zum 01. des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats neu zu vereinbaren, frühestens jedoch 3 Jahre nach Vertragsbeginn bzw. nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der letzten Änderung des Grundentgeltes. Das neue Grundentgelt hat dem Nutzungsentgelt für vergleichbare Objekte zu entsprechen. Die Änderung wird zu Beginn des auf das Änderungsverlangen folgenden übernächsten Monats wirksam.
- (13) Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
- (14) Ist die Mietpartei kein Verbraucher, hat die Vermieterin außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 € nach Maßgabe des § 288 Abs. (5) BGB.
- (15) Ist die Mietpartei ein Verbraucher, werden für jede schriftliche Mahnung pauschalisierte Mahnkosten i.H.v. 3,00 € berechnet. Der Mietpartei bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Vermieterin kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (16) Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (17) Befindet sich die Mietpartei mit der Zahlung des Nutzungsentgelts/ der Betriebskosten in Verzug, so werden die Zahlungen zunächst auf die Kosten etwaiger Rechtsverfolgung einschließlich Mahnkosten, anschließend auf die Verzugszinsen, Betriebskosten, Nutzungsentgeltrückstände und sodann auf laufendes Nutzungsentgelt/ Betriebskosten angerechnet, sofern die Mietpartei nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbestimmung vornimmt.
- (18) Die Mietpartei ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber Nutzungsentgeltforderungen nur im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.

III. § 11 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Vermieterin ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt daran nicht teil.
- (2) Ansprechpartner/in der Vermieterin für die Durchführung und andere Zwecke des Vertrages ist:
 - (3) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird das Amtsgericht Magdeburg vereinbart, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
 - (4) Der vorliegende Nachtrag Nr. 2 bezieht sich auf den Pachtvertrag vom 12. Januar 2000 nebst Nachtrag Nr. 1 vom 22. August 2014. Sofern die Regelungen des Pachtvertrages durch den vorliegenden Nachtrag Nr. 2 nicht ergänzt, ersetzt oder geändert wurden, gelten die Regelungen des Pachtvertrages vom 12. Januar 2000 nebst Nachtrag Nr. 1 vom 22. August 2014 in vollem Umfang fort.
 - (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nebst Nachtrag Nr. 1 sowie Nachtrag Nr. 2 unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages nebst Nachtrag Nr. 1 sowie Nachtrag Nr. 2 insgesamt nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich unanfechtbare Regelung ersetzen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
 - (6) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
 - (7) Die Mietpartei bestätigt, nachstehende Anlagen erhalten zu haben:
 - Anlage 1: Lageplanskizze
 - Anlage 2: Widerrufsbelehrung (bei Vermietung an Verbraucher) nebst Widerrufsformular
 - Anlage 3: Datenschutzbestimmungdie hiermit wesentlicher Vertragsbestandteil werden.

Vermieterin

Mietpartei

Magdeburg, den ... 26/04/22

Nedlitz, den ... 06.04.2022

Im Auftrag

Im Auftrag

.....

.....

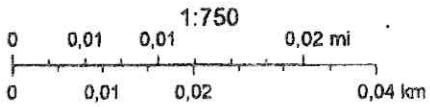
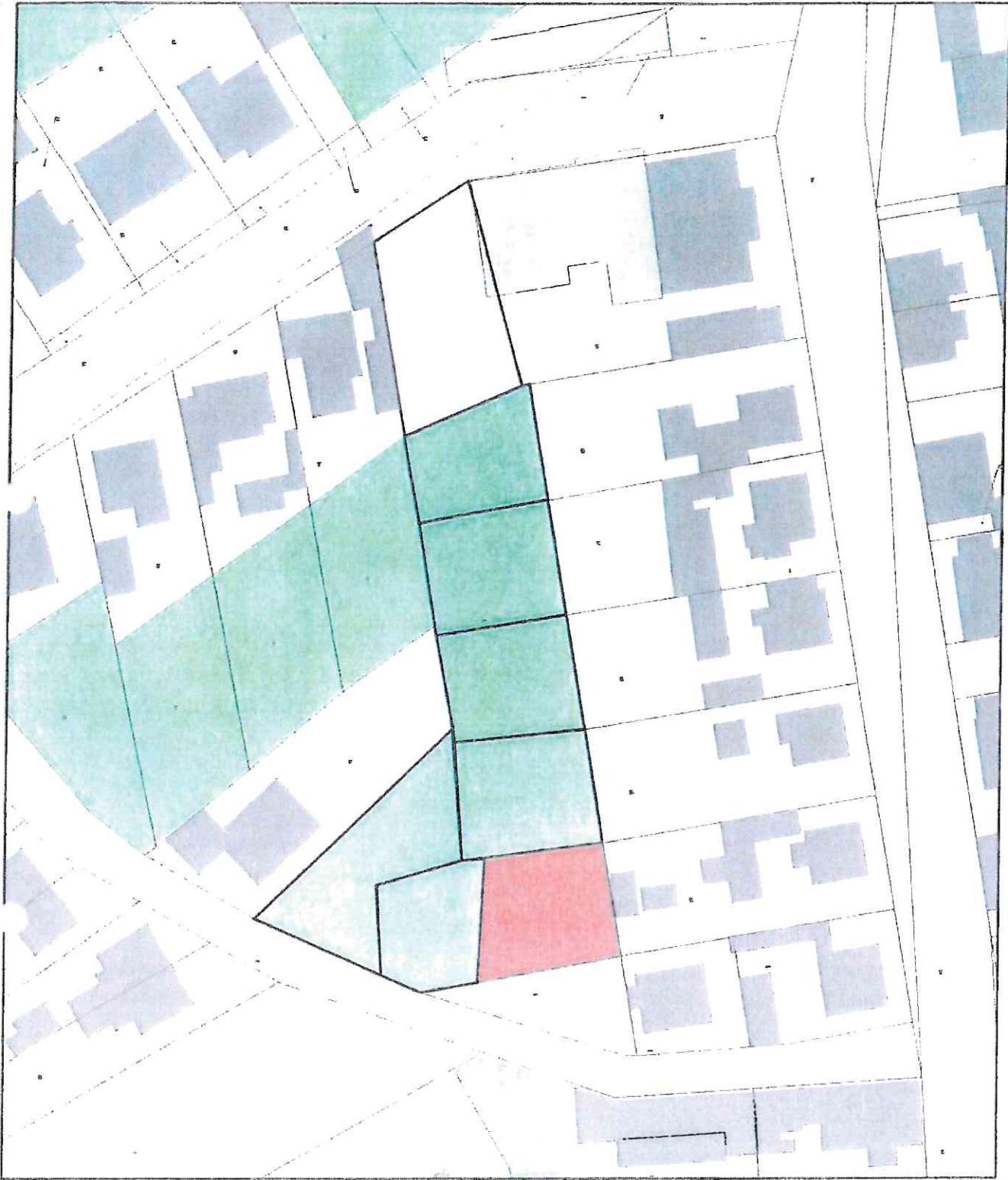
Anlagen:


- Anlage 1: Lageplanskizze
- Anlage 2: Widerrufsbelehrung (bei Vermietung an Verbraucher) nebst
Widerrufsformular
- Anlage 3: Datenschutzbestimmung

Am 28.04.2022 wurde 1 Schlüssel für das
Vorhängeschloss an übergeben.

Lageplan

Anlage 1



 Vertragsgegenstand

Anlage 2: Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufspflicht reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

vom _____
über eine Fläche von 250,00 m² in
Glindenberg, Kurze Straße,
Gemarkung Glindenberg, Flur 4, Flurstück 1320 (teilw.)

Name der/des Verbraucher(s):

Herr/Frau

Name und Vorname

Anschrift der/des Verbraucher(s):

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Ort und Datum

Unterschrift Verbraucher

***Unzutreffendes streichen**

**Datenschutzinformation
der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
bei angefragten oder vereinbarten Kauf-, Miet- und Dienstleistungsverträgen**

Mit den nachfolgenden Informationen gibt Ihnen die BImA einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte als natürliche Person aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen erhoben, verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils angefragten bzw. vereinbarten Vertragsleistungen.

Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden erhoben, wenn

- Sie mit der BImA in Kontakt treten, z. B. als Kaufinteressentin oder Kaufinteressent von Grundstücken oder Forstprodukten oder wenn Sie sich für eine Mietimmobilie oder für eine Pachtimmobilie interessieren oder sich an einer Ausschreibung, die von der BImA durchgeführt wird, beteiligen. Dies gilt für jede Ihrer Kontaktaufnahmen, sei es, dass Sie schriftlich oder mündlich ein Mietgesuch oder Pachtgesuch abgeben oder ein Kaufgebot einreichen, ein Online-Formular ausfüllen, sich per E-Mail oder telefonisch an die BImA wenden,
- Sie einen Kaufvertrag oder einen Mietvertrag oder einen Pachtvertrag oder einen Erbbau-rechtsvertrag mit der BImA abschließen,
- Sie andere Geschäftsbeziehungen mit der BImA eingehen, z. B. wenn Sie gegenüber der BImA Dienstleistungen erbringen oder Dienstleistungen der BImA in Anspruch nehmen,
- Sie Informationen oder Auskünfte von der BImA anfordern.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

1.1. Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die

1.2. Sie können sich auch an die Datenschutzbeauftragte der BImA wenden

2. Auf welchen Rechtsgrundlagen und zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre personen-bezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

2.1. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei Sie sind, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

2.2. Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiel: Konsultation von Auskunftsteilen (z. B. Schufa) zur Ermittlung Ihrer Bonität.

2.3. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Die _____ unterliegt diversen rechtlichen Verpflichtungen, d. h. gesetzlichen Anforderungen sowie aufsichtsbehördlichen Vorgaben, in deren Rahmen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein kann.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeitet die _____ von Ihnen?

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden in Abhängigkeit von der Geschäftsbeziehung erhoben und verarbeitet	
Name	Vorname, Nachname, Titel
Kontaktdaten	E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, De-Mail-Adresse, Organisationszugehörigkeit
Kontodaten	Bankverbindung, Verwendungszweck
Vermögensverhältnisse	Bonität, Einkommen, Schulden, Zahlungsverpflichtungen, Unterhaltspflichten, Auskunftsteile (z. B. Schufa-Auskunft), ...
Identifikationsdaten	Personalausweis
Sächliche Daten	Sämtliche sächliche Daten, die die _____ für die Leistungserbringung von Ihnen benötigt, z. B. Ihre Anfragen oder die unterzeichneten Verträge

4. Wer bekommt Ihre Daten?

4.1. Innerhalb der _____

Innerhalb der _____ erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

4.2. Außerhalb der _____

Ihre personenbezogenen Daten darf die _____ nur offenlegen, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Als Empfängerinnen und Empfänger kommen in Abhängigkeit von der Geschäftsbeziehung bzw. zur Erfüllung des Vertrages z. B. in Betracht:

- Jahresabschlussprüfer und Steuerberater
- Anwaltskanzleien und Notariate
- Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter

- Handwerker und Fachbetriebe,
- Auftraggeber, für die die Dienstleistungen erbringt (z. B. Flächenempfänger Nationales Naturerbe im Rahmen der Geländebetreuung) und dabei Daten verarbeitet
- Nutzer von Flächen, sofern ihre Daten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt auf dem Gelände bestehen (z. B. Betretungs-/Haftungsrechte auf Bundeswehrflächen)
- In besonderen Fällen (z. B. Aufenthalt auf militärisch genutzten Flächen der Gaststreitkräfte) werden ihre Daten an Drittländer, auch außerhalb der EU übermittelt und entsprechend deren Bestimmungen verarbeitet.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre - befristete - Speicherung ist erforderlich, zum Beispiel zur

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten gemäß dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erfüllung der Aufbewahrungsbestimmungen der Bundesfinanzverwaltung. Dort sind Fristen von regelmäßig 5 Jahren, in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahren, vorgesehen.

6. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Bitte wenden Sie sich zur Wahrnehmung Ihrer Datenschutzrechte an uns. Sie finden unsere Kontaktdaten unter Punkt 1.1.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG). Die für die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Bundesbeauftragte für den

Telefon:

Fax:

E-Mail: p

7. Gibt es für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Sie müssen uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen und ggf. beenden müssen.

8. In einigen Fällen sind wir verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu erheben

In bestimmten Rechtsgeschäften besteht die gesetzliche Pflicht, Sie mit Hilfe Ihrer Ausweisdokumente zu identifizieren, bevor die einen Vertrag mit Ihnen abschließt. Dabei werden Ihre Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Ausweisdaten erhoben und festgehalten. Wenn Sie der diese notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die in diesen Fällen keinen Vertrag mit Ihnen abschließen.

9. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.